

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Pudagla

Beschlussvorlage
GVPu-0037/26

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers und des stellvertretenden Gemeindeführers der Feuerwehr der Gemeinde Pudagla

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Johannes Golz	<i>Datum</i> 16.03.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Pudagla (Entscheidung)	13.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pudagla beschließt, der Wahl des Kameraden Hartmut Poeck zum Gemeindeführer und der Wahl des Kameraden Johannes Golz zum stellvertretenden Gemeindeführer gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 BrSchG M-V zuzustimmen. Die Kameraden Poeck und Golz werden für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Sachverhalt

Die Gemeindeführung einer Feuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf der regulären Wahlzeit waren Neuwahlen fällig gewesen.

Für die Position des Gemeindeführers wurde ein Wahlvorschlag in der Amtsverwaltung eingereicht:

- Kamerad Hartmut Poeck

Für die Position des stellvertretenden Gemeindeführers wurde ein Wahlvorschlag in der Amtsverwaltung eingereicht:

- Kamerad Johannes Golz

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG M-V unterliegt die Wählbarkeit folgenden Voraussetzungen:

Rechtsgrundlage	Wählbarkeitsvoraussetzung	Poeck, Hartmut	Golz, Johannes
§ 12 (2) Nr. 1 BrSchG M-V	Mindestens vier Jahre aktive Mitgliedschaft in einer Feuerwehr	Kamerad Poeck ist seit dem 05.04.1984 Mitglied der Einsatzabteilung der FF Pudagla.	Kamerad Golz ist seit dem 24.06.2016 Mitglied der Einsatzabteilung der FF Pudagla.

		= Voraussetzung erfüllt	= Voraussetzung erfüllt
§ 12 (2) Nr. 2 BrSchG M-V	Persönliche und fachliche Eignung für das Amt	Keine Eintragungen im Führungszeugnis; Kamerad Poeck steht für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein. = Voraussetzung erfüllt	Keine Eintragungen im Führungszeugnis; Kamerad Golz steht für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein. = Voraussetzung erfüllt
§ 12 (2) Nr. 3 BrSchG M-V i. V. m. § 3 (2) FwLDAVO M-V	Die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder Verpflichtung diese nach der Wahl zu besuchen	Gruppenführer am 27.06.2008 Leiter einer Feuerwehr am 07.01.2011 = Voraussetzung erfüllt	Gruppenführer am 08.08.2018 Leiter einer Feuerwehr am 08.04.2022 = Voraussetzung erfüllt
§ 12 (2) Nr. 4 BrSchG M-V	Das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet	Geboren am 15.04.1962; Kamerad Poeck hat das 63. Lebensjahr vollendet. Gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 BrSchG M-V ist eine Wiederwahl auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. = Voraussetzung erfüllt	Geboren am 24.06.1998; Kamerad Golz hat das 27. Lebensjahr vollendet. = Voraussetzung erfüllt

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die vorgeschlagenen Kameraden die Wählbarkeitsvoraussetzungen entsprechend des § 12 Abs. 2 BrSchG M-V erfüllen und die Wählbarkeit somit gegeben war.

Die Feuerwehr der Gemeinde Pudagla führte die Wahl auf Ihrer Jahreshauptversammlung am 14.03.2026 durch. Dabei wurden Kamerad Hartmut Poeck zum Gemeindeführer und Kamerad Johannes Golz zum stellvertretenden Gemeindeführer gewählt.

Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters bedarf gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 BrSchG M-V in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersönlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr hat (Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung).

Anlage/n

1	Niederschrift JHV FF Pudagla 14.03.2026 (öffentlich)
2	Anwesenheitsliste (öffentlich)

3	Wahlvorschläge Gemeindeführung (öffentlich)
---	---

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevertretung Pudagla	7						